

5 K 923/05.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

,

- Kläger -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n Zugang zu Umweltinformationen

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dierkes
Richter am Verwaltungsgericht Braun
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages
ehrenamtliche Richterin Frau
ehrenamtliche Richterin Frau

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. Juli 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. August 2005 verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Erteilung von Umweltinformationen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Zugang zu Umweltinformationen.

In den Tongruben der Fa. **** GmbH kam es in der Vergangenheit zu Dioxinbelastungen von Tonerde. In den Jahren 1999 bis 2001 erließ der Beklagte wegen Dioxinfunden ein Veräußerungsverbot für in den Tongruben der **** GmbH abgebauten Kaolinton als Futtermittel.

Am 07. Juli 2005 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten die Zusendung der Akten im Falle der Dioxinfunde in den Tongruben der **** GmbH. Zur Begründung führte die Klägerin an, sie habe einen Auskunftsanspruch nach dem Umweltinfor-

mationsgesetz. Von besonderem Interesse seien für sie hierbei das 1999/2001 gegen die Fa. **** GmbH erlassene Verbot der Veräußerung des in den Gruben abgebauten Tons als Futtermittel sowie die im Jahr 2004 hinsichtlich der Veräußerung von Kaolinton an die Lebens- und Futtermittelindustrie eingeleiteten Untersuchungen und deren Ergebnisse.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2005 lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin ab und führte zur Begründung aus, bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes sei die Richtlinie der EG über Umweltinformationen maßgeblich. Eine unmittelbare Wirkung dieser Richtlinie trete allenfalls zum 14. Februar 2005 ein. Erst ab diesem Zeitpunkt bestehe ein Anspruch auf Umweltinformationen.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 29. Juli 2005 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, bei den Akten über die Dioxinfunde handele es sich um Umweltinformationen im Sinne der europäischen Umweltinformationsrichtlinie. Der Wortlaut der Richtlinie spreche eindeutig vom Anspruch auf Zugang sämtlicher vorhandener Umweltinformationen, also auch auf Umweltinformationen, welche aus der Vergangenheit stammten. Dass möglicherweise durch das Informationsbegehren Interessen Dritter berührt würden, sei ohne Belang. Der Beklagte habe nicht hinreichend dargestellt, dass ein Ausnahmetatbestand vorliege. Insbesondere seien keine schützenswerten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erkennen. Die Aussage, der Interessenbereich privater Dritter sei berührt, sei unerheblich, da dies immer der Fall sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04. August 2005 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück und führte zur Begründung aus, ein Anspruch auf Umweltinformationen sei nur gegeben, wenn eine Auswirkung auf die Umwelt noch gegeben sei. Eine gegenwärtige Wirkung bzw. Betroffenheit sei jedoch nicht vorhanden. Der von der Klägerin angesprochene Vorgang sei abgeschlossen. Die Fälle der Jahre 1999/2001 und 2004 hätten sich in den damals getroffenen agraraufsichtlichen Maßnahmen erschöpft und zeitigten keine Wirkungen in die Ge-

genwart hinein. Es gäbe auch keine Folgemaßnahmen oder Folgeakten bei ihr. Ein Informationsanspruch hinsichtlich von Vorgängen, die vor dem 14. Februar 2005 lägen, sei im Übrigen ausgeschlossen. Auch das im Entwurf befindliche Landesgesetz zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen decke frühere Vorgänge nicht ab.

Nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides am 08. August 2005 hat die Klägerin am 05. September 2005 Klage erhoben.

Sie trägt vor, sie habe einen Anspruch auf freien Zugang zu den Informationen über Dioxinbelastungen der Tongruben. Insbesondere stehe dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, dass die Umweltinformationen in der Vergangenheit erlangt worden seien. Es komme vielmehr darauf an, dass die begehrten Informationen bei dem Beklagten aktuell vorhanden seien. Dies lasse sich aus der Legaldefinition über den Begriff „Umweltinformationen“ herleiten. Ablehnungsgründe seien ebenfalls nicht gegeben, insbesondere seien weder negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung zu befürchten. Auch eventuell geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten seien nicht gefährdet, da die gegebenenfalls geschützten Daten geschwärzt werden könnten. Die Verordnung Nr. 178/202 der EG stehe ebenfalls dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, da die Ablehnungsgründe abschließend im Landesumweltinformationsgesetz, welches inzwischen in Kraft getreten sei, geregelt seien.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, unter Aufhebung seiner Bescheide vom 15. Juli 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. August 2005 die begehrten Umweltinformationen in der durch Schriftsatz vom 20. September 2005 vorgesehenen Art zugänglich zu machen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, es komme nicht darauf an, ob Umweltinformationen bei einer Behörde vorhanden seien. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich vielmehr, dass entscheidend für den Auskunftsanspruch nur sei, ob die vorhandenen Informationen eine gegenwärtige Wirkung hinsichtlich der tatbestandlichen Umweltkriterien hätten. Darüber hinaus sei er als Mitglied des Schnellwarndienstes der Europäischen Gemeinschaft dazu verpflichtet, Ermittlungserkenntnisse über die Sicherheit von Lebensmitteln, soweit die Informationen nach diesen Vorschriften nicht öffentlich bekannt gegeben werden müssten, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen geheim zu halten. Aufgrund des Umfangs der Ermittlungsakten und der hohen Zahl der Betroffenen sei es auch nicht möglich, die Akten an den entsprechenden Stellen zu schwärzen, ohne diese gänzlich unbrauchbar zu machen. Darüber hinaus werde eine Veröffentlichung der Ermittlungsergebnisse seine Ermittlungsarbeit zukünftig erheblich erschweren. Schließlich müssten im Falle einer Veröffentlichung der Akten zuvor mehr als 300 Beteiligte aus mehreren Mitgliedstaaten angehört und ihnen nötigenfalls Rechtsschutz gewährt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die Sitzungsniederschrift, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagen sowie die ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 6 Abs. 1 des Landesumweltinformationsgesetzes – LUIG – vom 19. Oktober 2005 (GVBl. 2005, S. 484) gegeben. Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage, da der Schwerpunkt des Klagebegehrens in der der Auskunftserteilung vorgelagerten Entscheidung des Beklagten darüber liegt, ob und in welchem Umfang Auskunft über Umweltinformationen erteilt werden. Die Klägerin ist auch klagebefugt, da sie einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen haben könnte. Ein Vorverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt und die Klageerhebung erfolgte innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Juli 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04. August 2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Der Beklagte hat den Antrag auf Auskunft über vorhandene Umweltinformationen zu Unrecht abgelehnt, ein Ermessen steht dem Beklagten nur hinsichtlich der Art und Weise der Informationsübermittlung zu.

Rechtsgrundlage für die von der Klägerin beehrten Umweltinformationen ist § 3 Abs. 1 LUIG. Nach dieser Bestimmung hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 LUIG verfügt, ohne ein rechtliches oder berechtigtes Interesse darlegen zu müssen. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird (§ 4 Abs. 2 S. 1 LUIG). Es bestehen keine Zweifel, dass auch Rechtsanwälte einen Antrag nach § 3 Abs. 1 LUIG stellen können. Auch hat die Klägerin einen hinreichend präzisen Antrag gestellt, der erkennen lässt, welche Informationen begehrt werden.

Bei den Unterlagen der Beklagten über Dioxinfunde handelt es sich auch um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 2 LUIG. Nach Nr. 1 dieser Bestimmung

sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Entgegen der Auffassung des Beklagten fallen unter den Begriff „Zustand“ nicht nur Daten über den „Ist-Zustand“, sondern auch solche Daten, die Informationen über den „War-Zustand“ enthalten, da nur so ein Verständnis des „Ist-Zustandes“ möglich wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Informationsgehalt von Daten über den „Ist-Zustand“ durch eine vergleichende Einordnung mit Daten aus der Vergangenheit auch für den Antragsteller sinnvoll ist und nicht nur zu einer Umwelt-Momentaufnahme führt. Dies findet seine Grenze dort, wo den Altdaten keinerlei Bedeutung mehr für die Bewertung des „Ist-Zustandes“ zukommt und sie nur noch historische Bedeutung haben (Röger, Umweltinformationsgesetz, Komm., § 3 Rdnr. 32). Diese schon für den insoweit gleich lautenden § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes i.d.F. vom 08. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) anerkannte Auslegung des Begriffes „Zustand“ muss erst recht auch für das neue, auf der Richtlinie 2003/04/EG beruhende LUIG gelten, da hier der Begriff der Umweltinformationen nochmals weiter als in der vorangegangenen Richtlinie 30/313/EWG gefasst wurde (Schrader, ZUR 2003, S. 130, 132 ff.) und eine Einschränkung keinesfalls beabsichtigt war. Auch eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des LUIG im Lichte des „Effet Utile“ führt zu der Erkenntnis, dass sich eine Behörde nicht dadurch dem Auskunftsanspruch entziehen können soll, nur weil der die Umweltinformationen betreffende Verwaltungsvorgang bereits abgeschlossen ist. Diese Auslegung wird auch dadurch gestützt, dass ein Ablehnungsgrund für einen Auskunftsanspruch gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 LUIG gerade darstellt, dass die Umweltinformationen von der jeweiligen Behörde noch vervollständigt werden. Im Umkehrschluss können daher Umweltinformationen, die schon vollständig bei der Behörde vorliegen, nicht vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen sein, da Umweltinformationen sonst nur in einer sehr kurzen Zeitspanne, nämlich nach vollständiger Zusammenstellung aber vor Ablauf

des Gegenwartsbezuges von der Behörde herauszugeben wären. Dies würde, auch unter Berücksichtigung langwieriger Ermittlungen, die unter Umständen erst vollständig abgeschlossen sind, wenn der konkrete Anlass schon weit in der Vergangenheit liegt, den Ansatz des LUIG und der Richtlinie 2003/04/EG, eine möglichst umfangreiche Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen zu erreichen, ad absurdum führen. Schließlich lässt sich eine Begrenzung des Umweltinformationsanspruchs nur auf Daten über den „Ist-Zustand“ auch nicht aus § 2 Abs. 3 Nr. 3 a LUIG ableiten, in dem von „Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile der Nr. 1 oder Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken“, die Rede ist. Durch die Formulierung „auswirken oder wahrscheinlich auswirken“ ist keine Begrenzung auf Fälle in der Gegenwart, sondern vielmehr eine Ausweitung des Umweltinformationsanspruches auf künftige Maßnahmen, die eventuell Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu verstehen. Insgesamt hat die Kammer somit keinen Zweifel daran, dass es sich bei den Unterlagen betreffend die Dioxinfunde in der Tongrube der ***** GmbH um Umweltinformationen handelt.

Dem Auskunftsanspruch steht auch nicht entgegen, dass durch das Bekanntgeben der Umweltinformationen eventuell personenbezogene Daten offenbart (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LUIG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LUIG) zugänglich gemacht werden. In solchen Fällen ist die Behörde gemäß § 5 Abs. 3 LUIG verpflichtet, die von diesen Personen bezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht betroffenen Informationen, also die Dioxinbelastungen des Bodens in den Tongruben der **** GmbH, zugänglich zu machen. Diese Informationen können beispielsweise durch Schwärzung der entsprechenden Passagen ausgesondert werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch, soweit sich der Beklagte auf Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LUIG beruft. Hier erscheint bereits zweifelhaft, ob eine Veröffentlichung der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hat, nur weil im Rahmen der Ermittlungen auch Firmen mit Sitz im europäischen Ausland

betroffen waren und Behörden anderer Mitgliedstaaten an den Ermittlungen mitgewirkt haben. Auch hier erscheint es indessen technisch möglich, entsprechende Firmenangaben zu schwärzen. Durch die Veröffentlichung ist auch nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 LUIG die Vertraulichkeit von Beratungen des Beklagten gefährdet, da die Ermittlungen bereits seit langem abgeschlossen sind. Es ist darüber hinaus nicht zu erkennen, warum durch die Auskunftserteilung dem Beklagten bei zukünftigen Ermittlungen Nachteile entstehen würden und warum Verbraucherinteressen geschädigt werden könnten, wenn eine entsprechend eingeschränkte Informationsweitergabe erfolgt.

Ohne Erfolg beruft sich der Beklagte auch auf das Geheimhaltungsverbot nach Maßgabe von § 52 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002. Die vorgenannte Verordnung ist erst am 20. Februar 2002 in Kraft getreten (Art. 65 EG-Verordnung 178/2002). Das Geheimhaltungsgebot betrifft deshalb schon nicht die Ermittlungsvorgänge in den Jahren 1999 und 2001. Im Übrigen spricht Art. 52 Abs. 1 von Umständen, die „ihrer Natur gemäß der Geheimhaltung unterliegen“. Hierbei dürfte es sich allein um persönliche Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handeln, die – wie bereits ausgeführt worden ist – ausgesondert werden können. Eine derartige Auslegung ist auch deshalb geboten, da § 2 Abs. 3 Nr. 6 LUIG die Kontamination der Lebensmittelkette ausdrücklich in Bezug nimmt. Wollte man indessen der Argumentation des Beklagten folgen, so wären gerade die Unterlagen betreffend Lebensmittel- und Futterweitergabe vom Informationsanspruch ausgeschlossen.

Eine Anhörung von Firmen bedarf es entgegen der Ausführungen des Beklagten nicht, wenn nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 LUIG verfahren wird, denn eine Anhörung ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LUIG nur erforderlich, wenn persönliche Daten offenbart werden sollen.

Die Art und Weise der Umweltinformationen steht jedoch im Ermessen des Beklagten, weshalb im vorliegenden Fall nur ein Bescheidungsurteil ergehen kann.

Nach § 3 Abs. 2 LUIG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format zugänglich zu machen. Im vorliegenden Fall ist beispielsweise statt der Akteneinsicht durch die Klägerin auch die Übersendung eines Berichtes über die Dioxinfunde in den Tongruben der Fa. **** GmbH denkbar, worauf die Kammer bereits in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat. Die Entscheidung hierüber steht im pflichtgemäßen Ermessen des Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung aufweist. Grundsätzliche Bedeutung hat die Frage, ob Behörden Informationen zu bereits abgeschlossenen Verfahren erteilen müssen. Des Weiteren ist die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, in welchem Verhältnis das Geheimhaltungsgebot des Art. 52 der EG-Verordnung Nr. 178/2002 zum Informationsanspruch des § 3 Abs. 1 LUIG steht, der seinerseits der Umsetzung der Richtlinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates dient.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, E-Mail-Adresse: gbk.vgtr@vgtr.jm.rlp.de, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßnahmen der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 30. September 2005 (GVBl. S. 451) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Dierkes

gez. Braun

gez. Dr. Klages